



Richtlinie

für die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Eichenzell

Dem Ehrenamt kommt in einer funktionierenden Ortsgemeinschaft eine hohe Bedeutung zu. Um die Wertschätzung des freiwilligen Engagements von Eichenzeller Bürgerinnen und Bürgern deutlich zu machen, verleiht die Gemeinde Eichenzell eine Ehrennadel.

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde ehrt regelmäßig in einer öffentlichen Feierstunde Eichenzeller Bürgerinnen und Bürger, die sich über einen längeren Zeitraum besonders um das Gemeinwohl ehrenamtlich verdient gemacht haben.

§ 2 Auszeichnung

(1) Die Ehrung erfolgt bei Bürgerinnen und Bürger, die sich mindestens 30 Jahre in einem oder verschiedenen Vereinen (oder ähnlichem, wie z. B. Kirchen) der Gemeinde Eichenzell ehrenamtlich engagiert haben.

(2) Die zu Ehrenden erhalten eine Ehrennadel sowie eine Verleihungsurkunde.

§ 3 Vorschlag und Verleihung

(1) Vorschlagsberechtigt sind folgende Personen bzw. Institutionen:

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Gemeinde Eichenzell
- der Vorsitzende/die Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell
- alle Vereine und Hilfsorganisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Eichenzell haben.

(2) Die Vorschläge sind dem Gemeindevorstand vorzulegen. Ihnen ist eine ausführliche Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit des/der Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Über die Vergabe entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Vergabegrundsätze

(1) Pro Verein (bei Vereinen mit mehreren selbstständigen Abteilungen – pro Abteilung) soll nur eine Auszeichnung jährlich verliehen werden.

(2) Die Vorgeschlagenen sollen zum Zeitpunkt der Ehrung noch ehrenamtlich aktiv sein.

(3) Die/der Geehrte soll in Eichenzell wohnen und außerdem soll nur ehrenamtliches Engagement innerhalb Eichenzells ausgezeichnet werden.

(4) Eine Ehrung entfällt für Personen, die bereits mit gemeindlichen Ehrungen, dem Landesehrenbrief oder dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurden.

§ 5 Kosten

Die Kosten der Ehrung trägt die Gemeinde Eichenzell.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Namen der Geehrten werden mit einer angemessenen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Medien veröffentlicht.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22.02.2023 in Kraft.



Johannes Rothmund
Bürgermeister